



Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Arbeitsgruppe Gewerbeangelegenheiten
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34a Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) zur Bewachung von Leben oder Eigentum fremder Personen (Bewachungsgewerbe)

1. Angaben zum Antragsteller:

Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen (z.B. GmbH) sind die Angaben für jeden gesetzlichen Vertreter (ggf. Beiblatt) zu machen. Dies gilt auch, sofern ein Betriebsleiter eingestellt wird.

Familiename		Vorname (Rufname bitte unterstreichen)	
Geburtsname (nur bei Abweichung)		Geburtsdatum	
Geburtsort		Staatsangehörigkeit	
Anschrift derzeitiger Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer)			
PLZ		Ort	
Telefon	Fax	E-Mail	
Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren (von - bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):			
Ausübung einer beruflichen Tätigkeit als Geschäftsführer/in einer juristischen Person, als persönlich haftende/r Gesellschafter/in einer Personengesellschaft oder als Inhaber/in eines Einzelunternehmens in den letzten fünf Jahren (von- bis: Name des Unternehmens, Anschrift, Tätigkeit)			

2. Angaben zum Unternehmen (bei juristischer Person als Antragstellerin)

Firma (Name des Unternehmens)		Handelsregister-Nr.
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung		
PLZ	Ort	
Telefon	Fax	E-Mail

3. Angaben zur Zuverlässigkeit

Ist oder war gegen Sie ein Strafverfahren anhängig? (Justizbehörde, Aktenzeichen)

ja nein

Wird oder wurde gegen Sie ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit – bei Antrag für juristische Person **auch** gegen diese - betrieben? (Behörde, Aktenzeichen)

ja nein

Ist oder war gegen Sie ein Gewerbeuntersagungs- bzw. Widerrufsverfahren einer gewerberechtigten Erlaubnis - bei Antrag für juristische Person **auch** gegen diese - anhängig?

ja nein

Haben Sie in den letzten 5 Jahren eine Vermögensauskunft abgegeben oder wurde durch Haft die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung erzwungen? (bei Antrag für juristische Person bzgl. dieser)

ja nein

Wurde ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet, beziehungsweise wurde der Eröffnungsantrag mangels Masse innerhalb der letzten 5 Jahre abgewiesen? (bei Antrag für juristische Person bzgl. dieser)

ja

nein

4. Erforderliche Unterlagen

Für die Bearbeitung des Antrags sind für den/die Antragsteller/in und, soweit vorhanden, für den/die Betriebsleiter/in folgende Unterlagen erforderlich:

- Nachweis über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 34a GewO oder anerkennungsfähige andere Nachweise (bei juristischen Personen für die gesetzliche Vertretung, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst ist - ist keine gesetzliche Vertretung mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst, muss zumindest die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter einen entsprechenden Nachweis haben)
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes **und** Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramtes
- Auskunft über Einträge im Zentralen Schuldnerverzeichnis des Zentralen Vollstreckungsgerichts - www.vollstreckungsportal.de (§ 882 b/h ZPO)
- Auskunft über Einträge im Insolvenzverzeichnis des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte (§ 26 InsO)
- Nachweis (Antrag ist nicht ausreichend) der erforderlichen Haftpflichtversicherung nach § 6 Bewachungsverordnung (BewachV)
- Aktueller Handelsregisterauszug (nur bei juristischen Personen)
- Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) oder Reisepass mit Meldebescheinigung

Hinweise:

Das Erlaubnisverfahren ist kostenpflichtig (Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührengesetz des Landes Brandenburg (GebGBbg) i.V.m. der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie (MWEGebO).

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit werden gemäß § 34a Gewerbeordnung mindestens eingeholt Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister und dem Bundeszentralregister sowie eine Stellungnahme der Polizei.

Der Gewerbebetrieb darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Der Beginn ist gemäß § 14 GewO anzuzeigen (Gewerbe-Anmeldung). Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße geahndet werden.

Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und selbständig oder nichtselbständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates haben.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 Bundesdatenschutzgesetz, den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert und der Zuverlässigkeitsüberprüfung zugestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift